

hätten, am 13. September eine solche Wasserfluth eingetreten, daß die Dresdner Fähre drei Tage unbrauchbar gewesen sei. Andere Annalisten erzählen von dieser Wasserfluth nichts, berichten dagegen von einer solchen, jedenfalls mit einigen Uebertreibungen, im Jahre 1020, worauf, wie es heißt, ein Theil der Ansiedler des rechten Elbufers, um dieser fortwährenden Wassersnoth zu entgehen, nach dem anderen Ufer sich wendete, um den Taschenberg anzubauen, der bei seiner höheren Lage etwas größeren Schutz gewährte.

Wenn von Heinrich's Bestimmung die Rede gewesen ist, daß je der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen mußte, so dürfen wir nicht annehmen, daß dieses Verhältniß auch für die Stadt Meissen vorhanden war. Die Anordnung betraf vorzugsweise nur das Sachsenland; denn wenn Heinrich die Absicht hatte, das sorbische und daleminzische Land im Raume zu halten, und Schutz gegen äußere Feinde, z. B. die Ungarn, zu gewinnen, so konnte es nur durch deutsche Besatzung, nicht aber durch Slaven oder durch slavischen Adel geschehen, denen weder damals noch später zu trauen war. An die Erbauung der Stadt Meissen knüpft sich die Entstehung der gleichnamigen Marktgrafschaft, welche den ursprünglichen Kern eines Landes bildete, das allmählig nach Westen, nach Norden und Osten sich ausbreitend, endlich im fünfzehnten Jahrhundert mit dem Titel und Range eines Kurfürstenthums den Namen Sachsen erhielt. Meissen war die dritte der gegen die unterworfenen oder zurückgedrängten Feinde begründeten Marken in dem den Sorben abgerungenen Gebiete zwischen der Saale und Mulde und der Mulde und Elbe. Die zwei älteren Marken, die Nord- und Südtüringische Mark, kommen unter dem Namen des sorbischen Grenzlandes oder auch der östlichen Marken vor, doch bleibt letztere Benennung der Nordtüringischen Mark allein und vererbt sich schließlich (ungefähr 1180) auf ein neues den Slaven abgenommenes, noch weiter östlich gelegenes Land, die Niederlausitz, die fortan ausschließlich die östliche Mark heißt. Die Südtüringische Mark hatte ohne Zweifel, so weit die geographische Lage dieser Marken überhaupt sich erkennen läßt, das den Sorben abgenommene Land von der Saale bis zur Mulde zu umfassen und die noch weiter südlich wohnenden Slaven abzuwehren; die Nordtüringische sollte das Land von der Saale bei Merseburg und östlich bis zur Elbe erwerben und erhalten, während die Mark Meissen dem Sorbenlande zwischen der Mulde und Elbe, namentlich dem Gau Daleminzi galt und die Grenzen nach den weiter östlich wohnenden Slaven hin zu erweitern und zu vertheidigen hatte.

Die Markgrafen waren bekanntlich die Oberbefehlshaber der Grenzprovinzen oder Markungen des Deutschen Reiches, die Hauptvertheidiger derselben gegen die Angriffe der Wenden und Ungarn und anderer feindlicher Nachbarn. Schon unter Karl dem Großen vertraten die Grafen in ihren Gauen den König. Wie das Kriegswesen, lag ihnen auch die Leitung des Rechtes und des Gerichtswesens, die Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams ob. Bei den Markgrafen, als obersten Vertheidigern der Landesgrenze, mußten diese Obliegenheiten mit einer umfassenderen Gewalt vereinigt sein, die natürlich da um so fester sich begründete, wo, wie in Meissen, das nicht wie die beiden türingischen Marken durch andere Grenzprovinzen gedeckt wurde, die Markgrafen hinreichende Gelegenheit fanden, ihre Oberbefehlshabergewalt geltend zu machen. Das eroberte sorbische Land sollte nicht nur zinspflichtig, sondern